

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

X	Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
	Aushangdatum: 25.07.2011	Unterschrift:	
	Abnahmedatum: 05.08.2011	Unterschrift:	

Satzung zur 3. Änderung der Gebührenordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Lohmar vom 21.07.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende 3. Änderung der Gebührenordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Lohmar vom 27.10.2005 beschlossen:

1. § 3, Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

Eine Kündigung ist zum Ende des Schuljahres (31.12.) möglich; darüber hinaus kann zum Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen (30.06. oder 31.07.), gekündigt werden. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vorher gegenüber der Leitung der Musik- und Kunstschule der Stadt Lohmar schriftlich erklärt werden.

2. Die Änderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

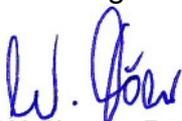
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 21.07.2011

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister


Wolfgang Röger